

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannstraße 23.
Sprechstunden der Redaction:
Dienstag 10-12 Uhr.
Mittwoch 4-6 Uhr.

Für die Abgabe einzelner Nummern
kann man sich bei der Redaction nicht
verbinden.
Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Artikel an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1/2 Uhr.
In den Fällen für Aufnahmen:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Zweite Etage, Reichsanstalt 13, p.
nur bis 1/2 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Sonntag den 6. Juni 1880.

Auflage 16,156.

Abonnementspreis Viertel 4/2, Halbj. 8/2, Jährl. 16/2, incl. Frachtporto 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 25 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gedruckt für Extrablätter ohne Postbefreiung 25 Mk. mit Postbefreiung 48 Mk.

Substrate 1/2 Sch. Zeitungs 20 Pf. Gedruckt für Extrablätter ohne Postbefreiung 25 Mk. mit Postbefreiung 48 Mk.

Beilagen unter dem Redactionstitel die Spalte 40 Pf. Drucke sind frei an d. Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung pro numerando oder durch Postnachschuß.

№ 183.

74. Jahrgang.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch, am 3. Juni a. c., Abends 6 1/2 Uhr im Saale der L. Bürgerhalle.

Tagesordnung:

- I. Gutachten des Oekonomik-Ausschusses über: a. Reparatur der Parthenkammer; b. die Rückführung des Rathes auf verschiedene Beschlüsse des Collegiums zu den Budgetconten 9 Pos. 1, 10 K. Pos. 60 k, und 19 Pos. 19, sowie Conto 8 Pos. 2.
- II. Antrag des Oekonomik-Ausschusses, die Neupflasterung der Ringstraße vom Grimmaischen Steinwege ab bis zum Moritzdamm betr.
- III. Bericht des Oekonomik-Ausschusses über Kostenverwilligung durch den gemischten Oekonomik-Ausschuss für Reparatur der Böschhäuser Brücke.
- IV. Gutachten bez. Bericht des Finanz-Ausschusses über: a. die ablehnende Erklärung des Rathes auf den Antrag wegen Verlängerung der Frist für Ausstellung der Steuer-Gaulisten; b. verschiedene Cassenrevisionen.
- V. Gutachten des Verfassungs- und Bau-Ausschusses über die neue Instruction für die Ausführung von Wasserleitungen.
- VI. Bericht des Verfassungs- und Bau-Ausschusses über: a. Beibehaltung der Feuerwache auf den beiden Hauptthürmen der Stadt; b. Gewährung von Dienstwohnungen an den Feuerlöschdirector und die beiden Brandmeister im neuen Revolvergebäude.
- VII. Gutachten bez. Bericht des Schul-Ausschusses über: a. Anschaffung neuer Bänke für die Thomasschule; b. das vom Rathe vorgelegte Conto des Schulfonds; c. die Rechnungen der höheren Schule für Mädchen, der Fortbildungsschulen für Mädchen und Knaben und der Realschule I. Ordnung auf das Jahr 1878.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Vorschriften des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 und nach Maßgabe der hierzu erlassenen Königlich Sächsischen Ausführungsverordnung vom 30. März 1875 machen wir hierdurch Folgendes bekannt:

1. Die Stadt Leipzig bildet einen selbstständigen Impfbezirk, für welchen der Stadtwarden Herr Dr. med. Wilhelm Conrad Blas als Impfarzt und Herr Dr. med. Schellberg als dessen Assistent verpflichtet worden sind.
2. Das Impflocal befindet sich in dem alten Thomasschulgebäude auf dem Thomastirchhofe (Stügang mittlere Thüre).
3. Dasselbe finden die öffentlichen Impfungen von hier aufhältlichen Kindern in der Zeit vom 5. Mai bis incl. 14. Juli und vom 18. August bis Ende September und zwar bis auf Weiteres an jedem Mittwoch von 1/2 bis 5 Uhr Nachmittags unentgeltlich statt.
4. Dasselbe sind auch die Impfungen je an dem darauf folgenden Mittwoch zur Revision vorzuführen.
5. Im Laufe dieses Jahres sind der Impfung zu unterziehen:
 - a. diejenigen Kinder, welche im Jahre 1879 geboren worden,
 - b. welche in den Jahren 1874, 1876, 1877, 1878 geboren sind und im Jahre 1879 der Impfpflicht nicht vollständig genügt haben (erfolgreich geimpft oder wegen Krankheit nicht geimpft),
 - c. diejenigen Lehrlinge öffentlicher Lehranstalten und Privatschulen, welche im Jahre 1880 geboren sind,
 - d. welche in den Jahren 1863, 1864, 1865, 1866 oder 1867 geboren sind und im Jahre 1879 der Impfpflicht nicht vollständig genügt haben (erfolgreich wiedergeimpft oder wegen Krankheit nicht wieder geimpft).
6. Alle hiesigen Einwohner sind berechtigt, ihre, wie zu 4 unter a und b bemerkt, impfpflichtigen Kinder dort unentgeltlich impfen zu lassen.
7. Ebenso wird unentgeltlich, hier wohnhaften Personen, deren Kinder vor dem Jahre 1874 geboren, aber noch nicht oder nicht mit Erfolg geimpft sind, die unentgeltliche Impfung dieser Kinder in den vorerwähnten Impfterminen hiermit angeboten.
8. Für jedes Kind, welches zur Impfung gebracht wird, ist gleichzeitig ein Fettel zu übergeben, auf welchem Name, Geburtsjahr und Geburtsort des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegvaters oder Vormundes, beziehentlich der Mutter oder Pflegmutter deutlich verzeichnet ist.
9. Die Eltern der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder werden daher hierdurch unter ausdrücklicher Warnung vor den im § 14 Absatz 2 des Impfgesetzes angedrohten Strafen aufgefordert, mit ihren Kindern in den angegebenen Impf- und Revisionsterminen bezugs der Impfung und ihrer Controle zu erscheinen, oder die Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliche Zeugnisse hier nachzuweisen.
10. Wegen der Andauerung der Impf- und Revisionstermine zur Wiederimpfung beziehentlich Controle der oben unter a und b genannten impfpflichtigen Lehrlinge wird an die Schulvorstände besondere Mahnung gehen.
11. Diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder aber, welche ihre im Jahre 1880 impfpflichtigen, beziehentlich wieder impfpflichtigen Kinder und Pflegebefohlenen, wie ihnen freigestellt ist, durch Privatärzte der Impfung unterziehen lassen wollen, werden hierdurch aufgefordert, bis längstens zum 30. September 1880 die erforderlichen Impfungen ausführen zu lassen, sowie jedenfalls längstens am 7. Januar 1881 die vorgeschriebenen Bescheinigungen darüber, daß die Impfung, beziehentlich Wiederimpfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, auf dem Rathhause I. Etage, Zimmer Nr. 4 h vorzulegen, widrigenfalls sie Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen zu gewärtigen haben würden.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Uhlmann.

Verhandlungen der Kirchengesetz-Commission.

In der Sitzung der Kirchengesetz-Commission am Freitag wurde die Verhandlung über Art. 3 und 4 fortgesetzt. Der Cultusminister bemerkte, er habe die von dem Abg. v. Bennigsen gestern abgegebene Erklärung, wonach Art. 4 für die national-liberale Partei unannehmbar sei, mit großem Schmerz vernommen. Für die Staatsregierung sei Art. 4, was den Grundgedanken betrifft, der Mittelpunkt der ganzen Vorlage, ohne welchen das Gesetz keinen Werth habe. In dem gestern mitgetheilten Antrag v. Jedlich übergehend, bemerkte er zunächst, er habe kein Bedenken, die Verantwortlichkeit des Gesamtministeriums für die Wiederertheilung der Anerkennung eines Bischofs anzunehmen. Anders aber stehe er zu den folgenden Sätzen dieses Antrags; die Staatsregierung könne nicht gutheißen, daß durch Einfügung einer solchen Clause dem Staatsoberhaupt der Schein verliehen werde, als ob die Zurückberufung erfolgen könne, ohne daß der Bischof seine Verpflichtung zur Beobachtung des Gesetzes anerkenne. Auch der dritte Satz des Jedlich'schen Antrags sei unannehmbar, da derselbe wie ein Dolchschwert über dem Haupt des rückkehrenden Bischofs hänge; das sei eine viel zu weit gehende Verschärfung. Das den Antrag v. Rauchhaupt betreffe, so binde derselbe die Thätigkeit der Staatsgewalt; ein entlassener Bischof werde durch diesen

Antrag ohne Weiteres wieder Bischof und bloß an der Ausübung des Amtes bis auf Weiteres gehindert. Das könne die Regierung nicht annehmen. Die drei ersten Absätze des Amendements v. Rauchhaupt seien redactionelle Verbesserungen, gegen die er nichts zu erinnern habe. Das Amendement Drüel schaffe durch seinen zweiten Satz ein System, welches dem Reichsgesetz direct entgegengekehrt sei; die Staatsregierung könne nicht auf diesen Boden treten. Auch die beiden letzten Anträge Drüel könne sie nicht annehmen. Abg. Grimm verteidigte das Amendement v. Rauchhaupt, welches mehrfach misverstanden worden sei. Die Conservativen hätten dasselbe gestellt, weil sie sich überzeugt hätten, daß dem Gesetze ein Versehen begegnet sei; Dem hätten sie abhelfen wollen. Der Staat müsse anerkennen, daß keine Erledigung von Bischofsfragen da sei; denn nach kanonischem Rechte sei keine solche vorhanden, und das kanonische Recht müßten wir respectiren, da es bei uns gelte. Abg. v. Schorlemer erging sich in einer Polemik gegen den Antrag v. Jedlich und in Angriffen gegen den Abg. v. Bennigsen und constatirte, die Einbringung der Vorlage beweise, daß der Staat sein Unrecht einsehe. Abg. Schmidt-Sagan erklärte das Amendement v. Rauchhaupt für juristisch und praktisch unmöglich; alle unsere Gesetze gingen von einer Ausnahme der Erledigung der Stelle aus. Abg. Gneiss äußerte die größten Bedenken gegen Art. 4; die Verwaltungsregel, daß

in Preußen Niemand ein Kirchenamt bekleiden könne, welcher dem Staatsgesetz beharrlich widerstrebe, sei wegen ihrer hohen staatlichen Wichtigkeit gesetzlich festgesetzt, und es sei höchst bedenklich, eine Dispensation von derselben zu gestatten. Zwischen der gestrigen Erklärung des Herrn v. Bennigsen und seiner eigenen Rede im Plenum sei kein Widerspruch. Eine einfache Zurückführung der Bischofs halte er für unannehmbar. Die Staatsregierung werde sich überzeugen, daß sie auch nicht eine einzige Stimme der national-liberalen Partei für den Art. 4 gewinnen werde. Abg. v. Rauchhaupt verteidigte seinen Antrag; die Conservativen wollten der Krone kein Mandat geben, weil schon in der Mandatsvertheilung ein Uebergang in die Rechte der Krone liegen würde. Abg. v. Bennigsen gab dem Abg. Grimm darin Recht, daß die Einwendungen, welche der Cultusminister gegen den Antrag v. Rauchhaupt erhoben habe, auch den §. 4 der Vorlage selbst treffen. Wenn die Regierung davon ausgehe, daß die Stelle erledigt sei, so müsse sie consequenter Weise daran festhalten, daß die Stelle auch nur auf dem normalen Wege, und nicht auf dem durch Art. 4 vorgesehene Wege wieder besetzt werden könne. Diese juristischen Erwägungen seien aber nicht diejenigen, welche für die Ablehnung des Art. 4 seitens der Rational-liberalen entscheidend gewesen; entscheidend sei der bereits gestern erklärte Grund. Nachdem der Abg. v. Schor-

lemer bereits in der Einbringung der Vorlage ein Schuldbekenntniß des Staats erblüht habe, wie werde dann erst der Eindruck sein, wenn der entlassene Bischof wirklich in seinen früheren Sprengel zurückkehre! Wer ernstlich den dauernden Frieden wolle, müsse die Rückkehr der entlassenen Bischöfe zu vermeiden suchen. Abg. v. Jedlich wies die persönlichen Angriffe des Abg. v. Schorlemer mit Energie zurück und verteidigte sodann seinen Antrag; es handele sich in Art. 4 nicht um einen Gnadenact, sondern um einen reinen Regierungfact; an unzulässigen Stellen sei Das geschehen, was der Cultusminister nicht bulden wolle, nämlich die Aufstellung gesetzlicher Beschränkungen für solche Regierungsfacte. Abg. Drüel hielt den Weg einer einseitigen Staatsgesetzgebung weder für rechtlich unzulässig, noch für unangemessen; aber von den Grundlinien, welche die Reichsgesetzgebung gezogen habe, müsse zurückgegangen werden; die Regierung wolle Dies durch ihre Vorlage thun, und ebenso habe er in diesem Sinne noch eine weitere Correctur eintreten lassen wollen. Abg. v. Cuny hob hervor, daß der Abg. Grimm zur Begründung des Antrags v. Rauchhaupt erklärt habe, wir müßten das canonische Recht respectiren und somit auch von Staatswegen anerkennen, daß keine Erledigung von Bischofsfragen vorliege; der Abg. Grimm habe also Namens der Conservativen ausgesprochen, daß das canonische Recht nicht durch das staatliche Gesetz abgeändert werden könne. Das sei also der

Bekanntmachung.

Am unserer Realschule L. D. ist zum 1. October d. J. eine Hilfslehrerstelle mit dem Jahresgehalt von 1800 M zu besetzen. Akademisch gebildete Bewerber, welche zur Unterrichtsertheilung in der Geschichte, der deutschen und lateinischen Sprache geeignet sind, wollen ihre Gesuche nebst den Zeugnissen und einem kurzen Lebenslauf bis spätestens den 30. Juni d. J. bei uns einreichen. Leipzig, den 2. Juni 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hillich, Wk.

Bekanntmachung.

Die Neupflasterung der Fahrbahn der Gutritzer Straße von der Gerberbrücke ab bis zur Postkroche ist vergeben und werden daher die nicht berücksichtigten Herren Submittenten hiermit ihrer Offerten entlassen. Leipzig, am 2. Juni 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Bangemann.

Holz- und Kohlenlieferung.

Für die Lehrinstitute und Geschäftslocalitäten der hiesigen Universität werden in dem Jahre vom 1. Juli 1880 bis dahin 1881 ungefähr:

240	Raummeter	kiefernes Scheitholz,
10000	Str.	Zwidauer Buchstochholz,
9000	"	Buchstochholz,
7000	"	Rußstochholz,
9000	"	Schachtelholz,
500	"	Balschnorpeleholz,
1800	Hectoltr.	böhmische Patent-Staubraunkohle,
1000	"	Mittel-Braunkohle und
800	"	Preussischer Braunkohle,
		alles erste Qualität

gebraucht, deren successive Anlieferung im Wege der Submission vergeben werden soll. Lieferungsangebote wollen ihre Offerten hierauf bis

zum 19. Juni d. J., Abends 6 Uhr portofrei, versiegelt und mit der Aufschrift: „Angebot auf Lieferung von Holz und Kohlen“ versehen, bei dem Universitäts-Rentamt einreichen. Lieferungsbedingungen liegen daselbst zur Einsicht bereit. Die Auswahl unter den Submittenten und die Entscheidung in der Sache überhaupt bleibt dem Rentamt vorbehalten. Leipzig, am 3. Juni 1880.

Universitäts-Rentamt.
Graf.

Bekanntmachung.

Die Lieferung und Belegung von Gussstahlplatten und Granitschwellen an der VII. Bürger- und VII. Bezirksschule, sowie die Herstellung des Pflasterkellers ebendasselbst ist vergeben und werden die unberücksichtigt gebliebenen Herren Bewerber hiervon in Kenntniß gesetzt. Leipzig, am 4. Juni 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Bangemann.

Bekanntmachung.

Die Herstellung von macadamisirten Fahrbahnen in der Pfaffenborfer und Gohliser Straße sowie die Erdwegungsarbeiten ebendasselbst und in verschiedenen anderen Straßen des nördlichen Bebauungsplanes sind vergeben und werden die unberücksichtigt gebliebenen Herren Bewerber hiervon in Kenntniß gesetzt. Leipzig, am 4. Juni 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Bangemann.

Bekanntmachung.

Die bei dem Neubau der Boniatowstrasse in der Vestingstraße erforderlich werdenden Mauerarbeiten sollen an einen Unternehmer in Accord vergeben werden. Die Bedingungen und Zeichnungen für diese Arbeiten sind im Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 18 zu entnehmen, resp. einzusehen. Die Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift: „Mauerarbeiten der Boniatowstrasse betreffend“ versehen ebendasselbst und zwar bis zum 19. Juni l. J. Abends 6 Uhr einzureichen. Leipzig, am 31. Mai 1880.

Des Rathes Deputation.
Graf.

Logisvermietung.

In dem Universitätsgrundstücke Ritterstraße Nr. 6/7 soll die III. Etage, bestehend aus Vorraum, fünf Stuben, fünf Kammern, Küche und Speisekammer, sowie ein Bodenraum und zwei Kellerabtheilungen vom 1. October d. J. an, nach Belieben auch früher, auf drei Jahre meistbietend, jedoch unter Vorbehalt der Auswahl unter den Vicarianten, anderweit vermietet werden. Reflectanten haben sich hierzu

Freitag, den 11. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr im Universitäts-Rentamt (Vorber-Paulinum, Nordflügel, I. Etage) einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Die Licitationbedingungen liegen daselbst zur Einsicht aus. Leipzig, am 4. Juni 1880.

Universitäts-Rentamt.
Graf.